

THÜRINGEN

Zusatzblatt

zum

Länderbericht

zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien

sowie

zu Flächen, Planungen und Genehmigungen

für die Windenergienutzung an Land

gemäß § 98 EEG 2023

Bericht 2023

Erfurt, 12.10.2023

Verfasst von:

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und
Naturschutz
Referat 33 Erneuerbare Energien
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und
Landwirtschaft
Referat 51 Raumordnung und Landesplanung
Werner-Seelenbinder-Str. 8
99096 Erfurt

Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um ein Zusatzblatt mit Aktualisierungen des Berichts 2023 des Landes Thüringen zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie zu Flächen, Planungen und Genehmigungen für die Windenergienutzung an Land gemäß § 98 EEG 2023.

Dargestellt werden aktuelle, maßgebliche Entwicklungen und Aktivitäten des Landes Thüringen im Zeitraum seit Erstellung der Länderberichte, die dort wegen der gesetzlichen Fertigstellungsfrist keine Berücksichtigung mehr finden konnten. Das vorliegende Zusatzblatt wurde dem Sekretariat des Kooperationsausschusses bis zum 15. Oktober 2023 übermittelt und ist zur gemeinsamen Veröffentlichung mit den Länderberichten und dem Bericht des Kooperationsausschusses beim Internetauftritt des Sekretariats auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz in der Rubrik „Bund-Länder-Kooperationsausschuss“ vorgesehen. Die Inhalte des Zusatzblattes fließen nicht in den Bericht des Kooperationsausschusses ein, der auf den vorab fristgerecht übermittelten Länderberichten basiert, können aber bei entsprechender Tragweite im Monitoringbericht der Bundesregierung zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien Berücksichtigung finden.

Ergänzende Aktivitäten im Jahr 2023

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) hat im Januar 2022 eine gemeinsame Arbeitsgruppe „Beschleunigung von Genehmigungsverfahren“ der zuständigen Behörden initiiert. Diese Arbeitsgruppe hat die Vollzugspraxis in Thüringen analysiert und in einem intensiven Arbeitsprozess Handlungsoptionen herausgearbeitet, die schnellere Genehmigungsverfahren unterstützen sollen. Gegenwärtig werden diese Beschleunigungsmaßnahmen weiter untersetzt und schrittweise in die Vollzugspraxis eingeführt. So wurden bereits auf dem Erlasswege durch das TMUEN auf ein einheitliches und rechtssicheres Verwaltungshandeln (Hinweise zur Anwendung des § 2 EEG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 26. April 2023) hingewirkt sowie im Hinblick auf zügige Verfahrensabläufe am 31. August 2023 konkrete Vorgaben zur Verfahrensorganisation in Bezug auf frühzeitige Kommunikation, frühe Öffentlichkeitsbeteiligung und Antragskonferenz getroffen.

Ebenfalls am 31. August 2023 hat das TMUEN den Vollzugsbehörden durch Erlass Hinweise zur Anwendung des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetzes, den Regelungen der Notfallverordnung 2022/2577 sowie dem Verhältnis der beiden vorgenannten Bestimmungen zu den novellierten artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes an die Hand gegeben.

Vom Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft wurde der erste Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms erarbeitet, der am 22. November 2022 vom Kabinett beschlossen und zur Beteiligung des Landtags, der Behörden und der Öffentlichkeit freigegeben wurde. Der Entwurf lag vom 16. Januar bis zum 17. März 2023 für jedermann zur Einsichtnahme im Internet sowie in Papierform

aus. Für die Beteiligung stand erstmals in Thüringen eine Online-Beteiligungsplattform zur Verfügung, die es allen Interessierten ermöglichte, ihre Stellungnahmen gezielt und einfach online einzugeben. Mit der vorrangig digitalen Beteiligung bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms wird die vom Landtag am 11. November 2022 beschlossene Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes umgesetzt. Ziel der Gesetzesänderung war es, die Beteiligungsrechte der Thüringerinnen und Thüringer zu erweitern, die Transparenz zu erhöhen und gleichzeitig die Planungsprozesse zu beschleunigen. Mit der neuen Online-Beteiligungsplattform als Kernstück wurde ein Angebot geschaffen, mit dem sich die Thüringerinnen und Thüringer unmittelbar an der Landesentwicklung beteiligen können. Alle erforderlichen Dokumente sind leicht auffindbar und Stellungnahmen können direkt online abgegeben werden.

Der Überarbeitungsbedarf des Kapitels Energie des Landesentwicklungsprogramms ergab sich aus den neuen Anforderungen zur Anpassung an den Klimawandel und zum Gelingen der Energiewende, insbesondere dem EEG 2023, dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz - WaLG), den im Baugesetzbuch (BauGB) geschaffenen Sonderregelungen für die Windenergienutzung sowie der Novellierung des Raumordnungsgesetzes (ROG).

Im Zusammenhang mit § 2 EEG 2023 sollen mit der Teilfortschreibung die erforderlichen Räume für die Nutzung der Windenergie und der andere erneuerbaren Energien sowie deren Speicherung gesichert und die räumlichen Voraussetzungen für den erforderlichen Netzausbau geschaffen werden.

Das Gesetz zur Festsetzung des Flächenbedarfs für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) verpflichtet Thüringen, bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,8 % und bis zum 31. Dezember 2032 einen Flächenbeitragswert von mindestens 2,2 % auszuweisen. Die im ersten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms auf die einzelnen Planungsregionen heruntergebrochenen regionalen Teilflächenziele unterscheiden sich aufgrund der unterschiedlichen landschaftlichen Voraussetzungen. Ziel war und ist es, eine treffsichere und den tatsächlichen landschaftlichen Gegebenheiten angepasste Verteilung der zukünftigen Vorranggebiete „Windenergie“ in Thüringen zu erreichen (potenzialbasierter Ansatz).

Im Entwurf des Landesentwicklungsprogramms ist außerdem enthalten, dass die Errichtung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie insbesondere auf baulich vorbelasteten Flächen, auf Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial vorweisen, oder in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten erfolgen soll. Dazu können in den Regionalplänen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete „großflächige Solaranlagen“ ausgewiesen werden.

Die Kabinetttbefassung zum zweiten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms ist für das vierte Quartal 2023, die anschließende Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und des Landtags ist für das erste Quartal 2024 vorgesehen. Das geänderte Landesentwicklungsprogramm soll im ersten Halbjahr 2024 in Kraft treten.

Die Regionalen Planungsgemeinschaften wurden durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft aufgefordert, diese Aspekte, die sich aus dem ersten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms ergeben, bereits in die Verfahren zur Änderung der Regionalpläne mit aufzunehmen und den Themenbereich Windenergie in Form von sachlichen Teilregionalplänen vorzuziehen.